

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Karsten Hilse, Marc Bernhard, Andreas Bleck, Dr. Rainer Kraft, Dr. Heiko Wildberg, Dietmar Friedhoff, Waldemar Herdt, Stefan Keuter, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/22600, 19/22601, 19/23323, 19/23325, 19/23326 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021
(Haushaltsgesetz 2021)**

hier: Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Der sogenannte „Klimaschutz“ durch die Vermeidung von CO₂-Emissionen zeigte bisher keine Wirkung. Dies ist nicht überraschend, da ein bedeutender anthropogener Einfluss durch CO₂ auf das Klima nicht nachgewiesen werden konnte – die bisherigen, stets hier zur Motivierung dieser Haushaltsmittel herangezogenen Modelle lassen ihre Bestätigung durch Messungen vermissen.
 2. Der Energie- und Klimafonds im Einzelplan 60 sieht jedoch Ausgaben in Höhe von fast 27 Milliarden Euro für das Jahr 2021 vor, davon etwa 10,8 Milliarden Euro zur Übernahme von einem Teil der Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie 16 Milliarden Euro für verschiedene Ausgaben in mehreren Ressorts vor, welche, vorgeblich zwecks „Klimaschutz“ und „Klimaneutralität“, Maßnahmen zur Erreichung sogenannter „CO₂-Neutralität“ finanzieren sollen. Diese Ausgaben verteuern erheblich Energieträger und werden daher vehement abgelehnt.
 3. Es ist nicht abzusehen, dass diese Ausgaben eine nennenswerte, geschweige denn relevant nachteilige klimatische Wirkung verhindern. Sie entfalten offensichtlich zudem nahezu keine positiven Effekte für Deutschland und sind gar schädlich für die Umwelt und den Wohlstand. Sie sind somit in höchstem Maße unverhältnismäßig, belasten die Volkswirtschaft und den Bundeshaushalt und müssen daher

zumindest weit überwiegend abgeschafft werden. Ein Beispiel ist die Handhabung der energetischen Aspekte bei Gebäuden, deren Aufwand-Nutzen-Verhältnis erhebliche Zweifel aufkommen lassen.

4. Die Erhebung von Einnahmen aus jedweder CO₂-Bepreisung, welche aktuell überwiegend zur Finanzierung des Energie- und Klimafonds genutzt werden, ist zu unterlassen. Auch die eher umweltunverträglichen sogenannten „Erneuerbaren Energien“, welche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden, dürfen weder einen Einspeisevorrang noch eine feste Vergütung erhalten, da dies dem Naturschutz und der Wirtschaftlichkeit bei der Energieerzeugung widerspricht. Zudem ist im Haushaltsentwurf vorgesehen, dass zumindest teilweise diese Vergütungen statt bislang aus Abgabenaufschlägen auf den Strompreis nun über den Energie- und Klimafonds, somit aus Haushaltsmitteln finanziert werden sollen. Die Abgaben nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) erhalten daher im Lichte des Vorgenannten möglicherweise den Charakter einer Steuer, weshalb die so finanzierten Subventionen an die Betreiber „Erneuerbarer Energien“ verfassungswidrig sein könnten.
5. Durch die hohe inhaltliche Durchdringung des „Klimaschutzes“ in fast alle Bereiche der öffentlichen Aufgaben ist eine beinahe universale Verwendung der Einlagen des Energie- und Klimafonds im Bundeshaushalt denkbar. Zudem sind Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt, also aus Steuermitteln, möglich und in Höhe von fast 2,5 Milliarden Euro für das Jahr 2021 auch vorgesehen. Er wird allgemein als sogenannter „Schattenhaushalt“ angesehen, welcher die nötige Transparenz in der Haushaltsplanung vermissen lässt und so das Potential besitzt, wertvolle Ressourcen für größtenteils wirkungslose oder gar volkswirtschaftlich, strategisch und bezogen auf den Umwelt- und Naturschutz schädliche Maßnahmen zu binden. Dies ist entschieden abzulehnen und dieser Fonds folgerichtig schnellstmöglich aufzulösen. Seine Einlagen sind dem derzeit hoch defizitären Bundeshaushalt zuzuführen, um zur Bewältigung aktueller Aufgaben, zur Konsolidierung der Bundesfinanzen und, soweit möglich, zur Entlastung der Bürger bei Steuern und Abgaben beizutragen.
6. Stattdessen ist für nachhaltigen Wohlstand bei gleichzeitig hohen Umweltschutzstandards eine Förderung effizienter Zukunftstechnologien zusammen mit einer Stärkung der klimatischen Anpassungsfähigkeit und Resilienz in verschiedenen Bereichen wie Umwelt- und Naturschutz, Wirtschaft, Bau und Infrastruktur sowie Forschung und Entwicklung zielführend und geboten. Im Gegensatz zu Maßnahmen zur Absenkung der CO₂-Emissionen versprechen gegen jede Art von Klimaänderungen und Wetterereignissen geeignete Vorhaben zur Abwehr schädlicher Einflüsse wie zielgerichtete Landnutzung und Infrastrukturinvestitionen, negative Umweltauswirkungen zu vermeiden und gleichzeitig Wohlstand zu erhalten. Eine entsprechende Verwendung eines Bruchteils in Höhe von knapp 3 Milliarden Euro – weit geringere Aufwendungen, als für die CO₂-Vermeidung notwendig beziehungsweise vorgesehen – ist hier im Vergleich zur vorgenannten Rückführung in Höhe von etwa 32,5 Milliarden Euro verhältnismäßig und daher einzuplanen. Damit sollen entsprechende, neue Titel für die in Frage kommenden Einzelhaushalte geschaffen werden, die in höchstem Maße zielführend eine effektive Mittelverwendung hierfür vorsehen.
7. Die veranschlagten Mittel sollen im Bereich Anpassung und Resilienz an bzw. gegen klimatische Änderungen bis zu 2.500.000.000 Euro betragen, um Schäden an Natur und Infrastruktur zu unterbinden. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, seien hier die wichtigen Felder – soweit bisher nicht beziehungsweise unzureichend bedacht – Hochwasser-, Landschafts- und Naturschutz, Erhaltung der Verkehrswege genannt. Diese Aufgabe soll auch Maßnahmen zur Abwehr bzw. Behebung von Infrastruktur- und Naturlandschaftsschäden umfassen, weshalb eine besonders effiziente Führung des Bundeshaushalts geboten ist, um ausreichenden Spielraum für derartige unvorhergesehene Ereignisse zu haben. Positive

Effekte durch Klimaänderungen, etwa wegfallende oder verminderte Aufwendungen bei der Wartung von Straßen, bewirken hingegen Minderausgaben in diesem Bereich des Bundeshaushalts, welche mit den veranschlagten Mehraufwendungen zur Klimaanpassung verrechnet werden sollen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Einnahmen aus jedweder CO₂-Bepreisung ersatzlos streicht, indem übergangsweise formal diese Bepreisung dauerhaft auf 0 Euro je Tonne festgesetzt und schnellstmöglich aus dem Treibhausgasemissionshandel ausgestiegen beziehungsweise das Brennstoffemissionshandelsgesetz ersatzlos abgeschafft wird sowie
 2. einen neuen Titel im Einzelplan 09 (BMW_i) mit einer Ausstattung von insgesamt 75 Millionen Euro, für die Folgejahre auch mit höheren Beträgen, einzurichten, aus welchem Forschungsförderung und Entwicklung im Bereich der Kernreaktoren der Generation IV und verwandter Technologien, insbesondere Flüssigbrennstoffreaktoren, finanziert werden soll,
 3. einen neuen Titel im Einzelplan 30 mit einer Ausstattung von insgesamt 100 Millionen Euro einzurichten, aus welchem die Forschung auf dem Gebiet innovativer Kernfusionstechnologien (z. B. Fusoren) finanziert werden soll,
 4. den Energie- und Klimafonds (Kapitel 6002, Anlage 3 (6092)) aufzulösen, dessen Einlagen dem Bundeshaushalt zuzuführen, Zuführungen aus dem Bundeshaushalt in diesen Fonds bis zu dessen Auflösung zu unterlassen und stattdessen im Rahmen der Querschnittsaufgabe „Maßnahmen zur Anpassung an und Unterbindung von Schäden durch Klimaveränderungen“ in den entsprechenden Ressorts für das Kalenderjahr 2021
 - a) einen neuen Titel im Einzelplan 16 mit einer Ausstattung von insgesamt zunächst 500 Millionen Euro einzurichten, aus welchem Maßnahmen zur Anpassung an sowie Vermeidung von Schäden durch klimatische Änderungen im Natur- und Umweltschutz (z. B. drastisch veränderter Wasserhaushalt) finanziert werden soll,
 - b) einen neuen Titel im Einzelplan 12 mit einer Ausstattung von insgesamt zunächst 500 Millionen Euro einzurichten, aus welchem Maßnahmen für eine robustere Infrastruktur (z. B. Hochwasserschutz, Verkehrswegebefestigung, witterungsbeständigere Straßenbeläge, Löschflugzeuge) finanziert werden soll,
 - c) einen neuen Titel im Kapitel 0605 mit einer Ausstattung von insgesamt 2 Millionen Euro einzurichten, aus welchem ein Sonderprogramm des Bundes zur Evaluierung der energetischen Sanierung und Teilsanierung von Bundesgebäuden finanziert werden soll,
 - d) einen neuen Titel im Einzelplan 10 mit einer Ausstattung von insgesamt zunächst 100 Millionen Euro einzurichten, aus welchem Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz von Forstgebieten finanziert werden sollen und
 - e) für diese Querschnittsaufgabe die Aufwendungen mittelfristig auf einen Gesamtbetrag von 2.500 Millionen Euro aufzustocken, wobei jedoch
 - f) Einsparungen, welche durch positive klimatische Auswirkungen im Bundeshaushalt entstehen, gegen diese Summe zu verrechnen sind.

Berlin, den 13. November 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

